



## **Positionspapier 1**

### **Zum Gesellschaftsvertrag in vorsorgenden Perspektiven**

***Von Adelheid Biesecker und Uta v. Winterfeld***

***In Zusammenarbeit mit Andrea Baier, Doris Koch und Babette Scurrall***

#### ***1. Worum es geht***

Die Art, wie sich ein politisches Gemeinwesen, eine Gesellschaft, durch Regeln konstituiert, bestimmt auch die Konzepte des Politischen und des Ökonomischen. Diese Art wird in der politischen Theorie als „Gesellschaftsvertrag“ bezeichnet. Solche Gesellschaftsverträge etablieren sich, ohne dass die Zustimmung aller eingeholt worden wäre. Sie wirken faktisch als Legitimationsformeln politischer Herrschaft und ökonomischer Tätigkeiten und Strukturen.

Die klassischen Vertragstheorien handeln davon, dass Gesellschaften sich aus einem vorgestellten Naturzustand heraus bewegen, indem die Menschen einen Vertrag schließen und ihr Recht auf Selbstbestimmung an eine zentrale Macht abgeben. Die vertragstheoretische Konstruktion bei Thomas Hobbes (1588-1679) liegt beispielsweise darin, dass im so genannten „Naturzustand“ ein Krieg aller gegen alle herrscht. Aus Furcht vor diesem Kriegszustand sind nun die Menschen bereit, ihre Selbstbestimmungsrechte an den „Leviathan“ abzutreten. Dieser verspricht im Gegenzug Schutz und Sicherheit. Ergebnis ist ein autoritärer Staat. John Locke (1632-1704) geht von einem anderen Naturzustand aus. In diesem gehört alles allen, denn Gott hat die Natur den Menschen gemeinsam zum Geschenk gemacht. Doch damit ist kein Fortschritt, ist keine Entwicklung möglich. Um diese Blockade zu überwinden, schließen die Menschen im Grunde einen Eigentumsvertrag – Herzstück ist das Privateigentum. Dieses entsteht durch Aneignung der Natur durch eigene Arbeit und wird durch den Gesellschaftsvertrag geschützt. John Rawls

(1921-2002) hingegen macht einige Jahrhunderte später den Begriff der Gerechtigkeit zur Grundlage seiner gesellschaftsvertraglichen Konzeption. Dabei konzipiert er Gerechtigkeit als „Fairness“, als faire Verteilung von Lebenschancen. Sein Naturzustand liegt unter dem „Schleier der Unwissenheit“. Niemand kennt die eigene Position, alle sind als Nutzenmaximierer gedacht. Deshalb konstituiert sich ein Gesellschaftsvertrag, der auch für diejenigen annehmbar erscheint, die in der schlechtesten Position sind. Heute wird z.B. vom Wissenschaftlichen Beirat Globale Umweltveränderungen (WBGU 2011) argumentiert, dass für Transformation zur Nachhaltigkeit ein neuer Gesellschaftsvertrag erforderlich sei.

Über die Festlegung von Politik- und Ökonomiekonzepten bestimmte und bestimmt ein Gesellschaftsvertrag darüber, wer wie zur Gesellschaft gehört, wer welche Rechte und welche Pflichten hat. So schützt z. B. der Gesellschaftsvertrag von Locke das Privateigentum, das bei ihm durch die Aneignung von Natur mithilfe eigener Arbeit entsteht, formuliert jedoch gleichzeitig die Pflicht, anderen genug übrig zu lassen. Carole Pateman (1988) hat gezeigt, dass der Gesellschaftsvertrag auch über die Art der Zugehörigkeit der Geschlechter zur Gesellschaft bestimmt. Sie arbeitet heraus, wie Männer sich die Verfügung über Körper und Arbeit der Frauen schon gesichert hatten, bevor sie als freie und gleiche Brüder einen Vertrag schlossen. Ein Gesellschaftsvertrag enthält also immer auch einen Geschlechtervertrag.

Ein solcher Gesellschaftsvertrag stellt auf der *expliziten* Ebene einen *Staatsvertrag* und die „*Verfassung*“ einer Gesellschaft dar. Neben dem expliziten gibt es den *impliziten* Gesellschaftsvertrag, der etwas über die je konkrete *Verfasstheit* einer Gesellschaft aussagt. So präsentierte sich die „Nachkriegsordnung“, auch als „atlantische Ordnung“ oder „Ordnung liberaler Demokratien“ bezeichnet, als eine Ordnung, für die die gesellschaftliche Wohlfahrt ihrer Bürger\*innen die zentrale inhaltliche Bestimmung darstellt. Dieser „fordistische Gesellschaftsvertrag“ (Henry Ford: Ich zahle meinen Arbeitern gute Löhne, damit sie meine Autos kaufen können.) ruht auf den Konzepten von Massenproduktion und Massenkonsum. Bezogen auf den Arbeitsvertrag gilt: Arbeit gegen Lohn, Lohn gegen Konsumgüter. Der Staat hat die Aufgabe, Infrastrukturen bereitzustellen, die ein kapitalistisches Wirtschaften ermöglichen, sowie ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit zu garantieren.

Der fordistische Gesellschaftsvertrag gilt heute nicht mehr. Dieser sich um „gute“ Erwerbsarbeit rankende Vertrag ist durch flexible globale Produktionsverhältnisse brüchig geworden. Unschärf wird in der Folge von Postfordismus gesprochen. Doch fällt aktuell eine Bestimmung dessen, was gesellschaftsvertraglich der Fall ist, schwer. Auf der Theorieebene ist das Werk von John Rawls, „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ (1971), der letzte große vertragstheoretische Entwurf gewesen. Denn in den Folgejahrzehnten haben gesellschaftsvertragliche Ansätze keinen „Staat“ mehr, auf den sie sich beziehen, keine politische Tür, an die sie anklopfen könnten. Vielmehr wird das politische Geschehen von der kapitalistischen Ökonomie und den von ihr geprägten – v.a. globalen – Märkten dominiert. So gesehen kann von einer Art Vertragsdefizit, von Vertragsarmut oder – wenn man den Gedanken von Polanyi folgt, der den Prozess der Entwicklung globaler Märkte als

weitere „Entbettung“ bezeichnet hätte – sogar von einer Vertragszerstörung gesprochen werden. Andererseits lassen sich die vielen Kämpfe gegen diese Beherrschung durch Märkte (TTIP z. B.) auch als Kämpfe für einen neuen, die Ökonomie eingrenzenden und Märkte tendenziell verändernden Gesellschaftsvertrag interpretieren.

Derzeit ist nicht auszumachen, wohin die gesellschaftsvertraglich Reise geht. Viele Anzeichen deuten auf eine marktliberal bzw. eigentlich treffender „marktradikal“ dominierte Gesellschaft hin. Aber es gibt auch Anzeichen für eine soziale oder nachhaltige Einhegung des Marktgeschehens. Doch auch wenn um all dies gestritten wird (Wieviel Markt? Wieviel Staat? Welche zentralen Prinzipien? Ist der Freiheit oder der Gleichheit der Vorrang einzuräumen?...) ist die kapitalistisch-marktliche Prägung dominant. Ein Gesellschaftsvertrag, der den Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung trägt, ist noch nirgends in Sicht.

## **2. Vorsorgende Analyse-Perspektiven**

Unsere gesellschaftsvertragliche Analyse in vorsorgender Perspektive geht nicht vom Markt, sondern von der Lebenswelt und von Lebensprozessen aus. Sie geht damit auch nicht davon aus, dass eine Gesellschaft erst dadurch entsteht, dass sie sich von der Natur emanzipiert bzw. aus dem Naturzusammenhang befreit. Vielmehr basiert unsere Analyse-Perspektive auf einem Bild vom Menschen, der nicht von der Natur getrennt, sondern ihr verbunden ist. Anhaltspunkte sind für uns zunächst die drei Handlungsprinzipien Vorsorgenden Wirtschaftens: Vorsorgen, Kooperieren und Orientieren am für ein gutes Leben Notwendigen.

In den klassischen Gesellschaftsverträgen von Thomas Hobbes und John Locke dominieren andere Handlungsprinzipien. Es zeigen sich Qualitäten wie sorglos, konkurrenzgetrieben und wachstumsorientiert. C. B. Macpherson (1990/1962) zeigt in seiner Analyse der klassischen Vertragstheorien, dass sie Ausdruck der aufkommenden Markt- und Konkurrenzgesellschaft sind. Diese werde jedoch von Hobbes und Locke nicht historisch eingeordnet, sondern als „Naturzustand“ gesetzt. Menschen befinden sich bei Thomas Hobbes „von Natur aus“ im Kampf um knappe Güter. Menschen streben bei John Locke „von Natur aus“ danach, immer mehr Natur über immer mehr Arbeit in immer mehr Privateigentum zu verwandeln. Macpherson bettet die Analyse daher in seine „Theorie des Besitzindividualismus“ ein. John Locke zieht allerdings, wie oben schon angedeutet wurde, in seiner Konzeption des Gesellschaftsvertrags Grenzen, die in vorsorgender Perspektive interessant sind: Es darf von der Natur nur so viel genommen werden, dass nichts verdirbt und anderen genügend und in derselben Qualität davon verbleibt.

Für eine Analyse der Vertrags- und Gerechtigkeitstheorie von John Rawls ist ein weiterer Aspekt bedeutsam. Bei Rawls ist Gerechtigkeit das zentrale Kriterium. Gerechtigkeit gilt als „Kardinaltugend“ der Politik und des Politischen. Gerechtigkeit (inter- und intragenerational) ist zugleich ein Nachhaltigkeitsgebot. In vorsorgender Perspektive ist daher zu fragen: Eignet sich der Rawls'sche Ansatz zur Konkretisierung dieses Nachhaltigkeitsgebotes? Intergenerationale Gerechtigkeit meint, Rücksicht auf andere, künftige Generationen zu nehmen, auf Menschen also, die wir

heute noch nicht kennen können. Genau diese Herausforderung ist aber mit dem Gerechtigkeitsansatz von John Rawls nicht zu lösen. Denn bei der Entstehung des Rawls'schen Gesellschaftsvertrages spielen zukünftige Generationen gar keine Rolle. Von den vertragsschließenden Individuen, die im Anfangszustand alle gleich sind, will jedes eine ausschließlich für sich selbst optimale Gesellschaft gestalten. Nur weil niemand weiß, welche Position er darin zukünftig einnehmen wird, begründen alle gemeinsam einen fairen Gesellschaftsvertrag, der auch den potenziell am schlechtesten Gestellten ein auskömmliches Leben ermöglicht. Es geht also von vornherein nur um intragenerationale Gerechtigkeit. Und diese bezieht nicht alle mit ein, wie insbesondere Seyla Benhabib in ihrer Kritik am Rawlsschen Ansatz deutlich gemacht hat. Unter seinem „Schleier der Unwissenheit“ (als Naturzustand) verberge sich ein männlich konstruiertes Individuum, das nur einen abstrakten Anderen kenne, jedoch keine konkrete Andere, durch deren andere Stimme es belehrt werden könnte (Benhabib 1998).

Der Vertragsansatz des WBGU setzt als Naturzustand das Konzept des Anthropozän. Damit ist das Zeitalter gemeint, „in dem die Einwirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Umwelt eine mit natürlichen Einflüssen vergleichbare Dimension erreicht haben“ (WBGU 2011: 66). Diesen Naturzustand sieht der WBGU durchaus kritisch: als wichtigste Veränderungen durch den Menschen sieht er z. B. den Klimawandel oder das Ozonloch und spricht von der Zerstörung von Ökosystemen (ebenda: 415). Durch den neuen Gesellschaftsvertrag möchte der WBGU, im Unterschied zu den klassischen Gesellschaftsverträgen, diesen Naturzustand nicht hinter sich lassen, sondern ihn bewusst klimaverträglich und nachhaltig gestalten. Es geht dem WBGU in seinem neuen Gesellschaftsvertrag somit auch um die Regulierung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse. Das Anthropozän ist jedoch kein vorgesellschaftlicher Naturzustand, sondern Ergebnis gesellschaftlicher Entwicklung. Wird es dennoch als Naturzustand gesetzt, so besteht die Gefahr, diejenigen Kräfte nicht zu beachten, die ihn hervorgebracht und die damit zusammenhängenden vielfältigen Krisen mit ausgelöst haben. Mit Bezug auf kapitalistische Kräfte spricht Elmar Altvater daher vom „Kapitalozän“, „denn die anthropogenen Veränderungen entstehen durch menschliches Handeln unter kapitalistischen Zwängen.“ (Altvater 2013)

Grundlage für einen Gesellschaftsvertrag ist dem WBGU zufolge die notwendige Einhaltung planetarischer Leitplanken. Dieser Ansatz ist jedoch so abstrakt, dass fraglich erscheint, ob die Rücksicht auf – auch konkrete – Andere auf dieser Grundlage geschehen kann. Das Menschenbild des WBGU entspricht dem Anliegen einer klimaverträglichen Gesellschaft: Menschen seien fähig, ihre spontanen Wünsche erster Ordnung durch Wünsche zweiter Ordnung zu zähmen, Kooperationen einzugehen und eine vorsorgende Einstellung mit Blick auf die Zukunft zu entwickeln (WBGU 2011: 85). Menschen seien somit zur Rücksicht auf kommende Generationen fähig. Allerdings habe eine Ökonomisierung der Gesellschaftsordnung dazu geführt, dass „auf individuelle Nutzenmaximierung ausgelegte Haltungen und Kalküle“ (also Eigenschaften des *homo oeconomicus*) zum handlungsprägenden Deutungsmuster der Gesellschaft geworden seien (ebenda: 71 f.). Genau die-

sen homo oeconomicus holt der WBGU aber in seinen Vertragsentwurf hinein, denn die Wünsche zweiter Ordnung erscheinen eher als solche, auch in Zukunft Vorteile erzielen zu können. Damit verbleibt der vorsorgende Zukunftsbezug dem kompetitiven Gewinnstreben verhaftet und widerspricht insofern den Prinzipien von Kooperation und Orientierung am für das gute Leben Notwendigen.

Zusammengefasst lässt sich aus vorsorgender Analyseperspektive feststellen: Sowohl in den klassischen Gesellschaftsverträgen von Hobbes und Locke als auch in den neueren von Rawls und dem WBGU dominieren Qualitäten wie sorg-los, konkurrenzgetrieben, wachstumsorientiert, eigennützig, kosten-nutzen-fixiert. Die Art und Weise des Einschlusses bzw. Einbeziehens in den Gesellschaftsvertrag erscheint – bis hin zum „gestaltenden Staat“ des WBGU – eher als paternalistisch (bes. sichtbar in den Hartz IV-Gesetzen) denn als emanzipativ. Und die Ökonomie bleibt im gewohnten kapitalistisch-marktmäßigen Handlungsmuster der Gewinnorientierung. Nicht-marktliche ökonomische Prozesse bleiben im Schatten, werden nirgends thematisiert.

Über die vorsorgenden Handlungsprinzipien hinaus erscheinen uns zwei Kriterien zur Bewertung von Gesellschaftsverträgen erforderlich. Das eine leiten wir aus der Analyse von Carole Pateman ab. Sie arbeitet heraus, dass Frauen in den klassischen Gesellschaftsverträgen keinesfalls im Naturzustand zurückgelassen werden. Zwar seien das bürgerliche Individuum und die bürgerliche Gesellschaft so konzipiert, dass sie all das darstellten, was Frauen *nicht* sind, doch gerade als Nicht-Individuum, als Nicht-Öffentliches – über das im weiterhin patriarchal strukturierten Privatraum verfügt werden kann – und somit als Abgespaltenes, seien sie im neuen Gesellschaftsvertrag eingeschlossen. Nach Pateman trifft dies nicht nur für Frauen zu, sondern auch für andere Völker und für die Natur. Somit ist ein *erstes Bewertungskriterium* für gesellschaftsvertragliche Ansätze: Enthalten und brauchen sie Abspaltungen, Externalisierungen wie eine als kostenlose Ressource benutzbare Natur und eine nicht anerkannte und nicht bewertete „Schattenarbeit“? Oder zeigen sich Ansätze neuer Bezogenheiten und nicht hierarchischer, nicht entwertender Umgangsweisen mit dem Anderen, zeigen sich Ansätze von Pluralität?

Das *zweite Bewertungskriterium* folgern wir aus unserer Analyse des WBGU-Gutachtens. Der gestaltende Staat ist dort angelehnt an den „aktivierenden“ Staat der Agenda 2010, der sich jedoch eher fordernd als fördernd gebärdet und somit im Grunde für eine repressive Inklusion in den Arbeitsmarkt steht. Daher bleibt zu fragen: Wie emanzipativ sind diese Vertragsansätze angelegt? Enthalten sie Potenziale einer herrschaftsärmeren Zukunftsgestaltung? Was wären emanzipatorische, nicht-externalisierende vorsorgende Gestaltungsperspektiven? Doch diese Geschichte soll ein anderes Mal erzählt werden.

### **Literatur:**

Altvater, Elmar (2013): Wachstum in der Zeit, Globalisierung im Raum und das Anthropozän. Geo-Engeneering oder gutes Leben. Vortrag während der 13. Vilmer Sommerakademie vom 7.-11 Juli 2013 (Nachhaltigkeit in der demokratischen Gesellschaft).

- Benhabib, Seyla (1989): Der verallgemeinerte und der konkrete Andere. Ansätze zu einer feministischen Moraltheorie. In: Elisabeth List und Herlinde Studer (Hrsg.): Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 454-487.
- Hobbes, Thomas (1980) [1651]: Leviathan. Übersetzung aus dem Englischen von Jacob Peter Mayer. Stuttgart: Philipp Reclam Jun.
- Locke, John (1977) [1690]: Zwei Abhandlungen über die Regierung. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Macpherson, (1990/1962): Theorie des Besitzindividualismus. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Pateman, Carole (1988): The Sexual Contract. Stanford: Stanford University Press, Originating publisher: Polity Press, Cambridge in association with Basil Blackwell, Oxford.
- Rawls, John (1971): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- WBGU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen) (2011): Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Berlin: WBGU.